

SKOS CSIAS COSAS

Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
Conférence suisse des institutions d'action sociale
Conferenza svizzera delle istituzioni dell'azione sociale
Conferenza svizra da l'agid sozial

Avenir50plus Schweiz
Postfach 3649
CH-6002 Luzern

Bern, 22. April 2021

SKOS-Richtlinien zu sozialer und beruflicher Integration, Antwort auf offenen Brief

Sehr geehrte Frau Joos

Wir haben Ihren offenen Brief vom 12. März erhalten und innerhalb unserer Gremien diskutiert. Wir nehmen zu Ihren Anliegen wie folgt Stellung:

Bildung ist der SKOS ein wichtiges Anliegen. Die SKOS hat im Jahr 2018 gemeinsam mit dem SVEB eine Weiterbildungsoffensive lanciert (vgl. [Positionspapier Arbeit dank Bildung](#)). Ziel der Offensive ist, dass sich Sozialhilfebeziehende ohne genügende Grundkompetenzen und ohne abgeschlossene oder mit einer nicht mehr anerkannten Berufslehre die Möglichkeit erhalten, sich nach ihren individuellen Voraussetzungen und ihrer Eigenmotivation weiterzubilden – dies unabhängig ihres Alters. Damit dieser Paradigmenwechsel Eingang in die Praxis der Sozialdienste findet, unterstützen die SKOS und der SVEB bis Ende 2021 zehn Sozialdienste beim Aufbau einer Förderstruktur für die Bildung von Sozialhilfebeziehenden. Es ist geplant, im 2022 eine neue Projektrunde zu lancieren und eine noch grössere Anzahl an Sozialdiensten bedarfsorientiert zu begleiten.

Die Rahmenbedingungen für die Förderung der Bildung, so auch die Alterslimite für Stipendien, hat die SKOS bereits im Positionspapier „Arbeit dank Bildung“ thematisiert (vgl. S. 9). Zudem ist die SKOS daran, das Dokument „[Stipendien statt Sozialhilfe](#)“ zu aktualisieren. Die Publikation ist im Sommer 2021 geplant. Die SKOS spricht sich darin dafür aus, dass nicht nur Jugendliche und junge Erwachsene, sondern auch sozialhilfebeziehende Erwachsene über 25 Jahren von Bildungsmaßnahmen profitieren können. Auch plädiert die SKOS in diesem Dokument für eine Aufhebung der Alterslimite für den Bezug von Stipendien.

Bezüglich der Finanzierung von Bildungsmaßnahmen ist die SKOS ebenfalls aktiv geworden. Letztes Jahr hat das Parlament eine zentrale Forderung der Weiterbildungsoffensive erfüllt: In der neuen SBFI-Förderperiode stehen für die Kantone für die Förderung der Grundkompetenzen von Erwachsenen 43 Millionen Franken zur Verfügung. Das sind 28 Millionen mehr als in der vorangehenden Periode. Sozialhilfebeziehende werden im Grundsatzpapier zur Förderperiode explizit als Zielgruppe genannt.

Monbijoustrasse 22, Postfach, CH-3000 Bern 14
T +41 (0)31 326 19 19, F +41 (0)31 326 19 10
admin@skos.ch, www.skos.ch

Die SKOS hat über die interkantonale Konferenz für Weiterbildung IKW den Austausch mit den Kantonen gesucht, damit die Zusammenarbeit zwischen den Bildungsdirektionen und der Sozialhilfe verbessert werden kann und Sozialhilfebeziehende von den gesprochenen Geldern profitieren.

Wie Sie korrekt festhalten, sind im Rahmen der letzten Revision zahlreiche Inhalte betreffend berufliche und soziale Integration gekürzt und auf Unterkapitel der SKOS-Richtlinien verteilt worden. Nach Ansicht unserer Fachkommissionen hatte das damalige Kapitel D zu viele Erläuterungen ohne Richtliniencharakter. In die neuen, per 1. Januar 2021 geltenden Richtlinien wurden jedoch die zentralen Aspekte übernommen und präzisiert. Gerne möchten wir auf einzelne Gehalte vertieft eingehen:

- **Ziele der Sozialhilfe**, SKOS-RL A.2 mit Erläuterungen: Hier wird explizit aufgenommen, dass von der Sozialhilfe ergänzende Angebote zur beruflichen und sozialen Integration bereitgestellt werden müssen. Präzisiert wird neu auch die Frage, welche Kriterien die Angebote erfüllen müssen, damit sie für unterstützte Personen geeignet sind: Geeignet sind Angebote, welche den beruflichen Voraussetzungen, dem Alter, dem Gesundheitszustand, den persönlichen Verhältnissen und den Fähigkeiten der unterstützten Person entsprechen.
- **Prinzipien der Sozialhilfe**, SKOS-RL A.3 mit Erläuterungen: Neu wird der ursprünglich beabsichtigte Gehalt des Prinzips Leistung und Gegenleistung in die Erläuterungen aufgenommen. Das Prinzip soll nicht so ausgelegt werden, dass es grundsätzlich über einen Sozialhilfeanspruch entscheiden kann.
- **Rechte und Pflichten**, SKOS-RL A.4 mit Erläuterungen: Präzisierung der Mitwirkungspflicht mit Blick auf die Teilnahme an Massnahmen der beruflichen und sozialen Integration.
- **Integrationszulage**, SKOS-RL C.6.7 mit Erläuterungen: Vertiefte Präzisierung der Anforderungen an geeignete Massnahmen sowie des Zwecks, der mit entsprechenden Angeboten verfolgt werden soll. Zudem gibt es den neuen Hinweis darauf, dass bei der Auswahl von Angeboten auf bestehende Zertifizierungen geachtet werden soll.

Nach ersten Erfahrungen mit den überarbeiteten SKOS-Richtlinien haben die Fachkommissionen der SKOS festgehalten, dass mit der Verteilung der Inhalte auf verschiedene Unterkapitel Nachteile verbunden sind. Für eine nächste Überarbeitung der Richtlinien, welche auf das Jahr 2025 geplant ist, werden diese Anliegen genau bewertet und beurteilt. Zudem sollen u.a. die Richtlinien zur Finanzierung von Aus-, Fort- und Weiterbildungen überprüft werden. Über den genauen Umfang der Richtlinienrevision 2025 werden die SKOS-Kommissionen im Herbst 2021 entscheiden.

Wie Sie sehen, sind wir uns den von Ihnen genannten Problemlagen bewusst und unternehmen Schritte, mit denen Ihre Anliegen aufgenommen werden.

Freundliche Grüsse

Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
SKOS – CSIAS – COSAS



Markus Kaufmann, Geschäftsführer